



**MARKTREGLEMENT
DER GEMEINDE HORW
VOM ...**



**ENTWURF
11. FEBRUAR 2021**

INHALT

| | |
|---|----------|
| I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| Art. 1 Gegenstand | 3 |
| Art. 2 Geltungsbereich | 3 |
| Art. 3 Ausführungsbestimmungen | 3 |
| II. BEWILLIGUNG | 3 |
| Art. 4 Bewilligungspflicht | 3 |
| Art. 5 Dauer, Auflagen und Bedingungen, Übertragung | 4 |
| Art. 6 Bewilligungsentzug | 4 |
| Art. 7 Haftung | 4 |
| III. GEBÜHREN | 4 |
| Art. 8 Gebührenpflicht | 4 |
| Art. 9 Arten | 4 |
| Art. 10 Standplatzgebühr, Standmiete und Nebenkosten | 5 |
| IV. VOLLZUG UND MARKTAUFSICHT | 5 |
| Art. 11 Zuständigkeit und Kontrollen | 5 |
| V. RECHTSMITTEL-, ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 5 |
| Art. 12 Rechtsmittel | 5 |
| Art. 13 Strafbestimmung | 6 |
| Art. 14 Übergangsbestimmung | 6 |
| Art. 15 Inkrafttreten | 6 |

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 2 Ziff. 2 des Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995 (GPG)
- gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1672 des Gemeinderates vom 11. Februar 2021

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Das Marktreglement regelt das Marktwesen auf öffentlichem und dem Gemeingebrauch gewidmetem privatem Grund.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Das Marktreglement gilt für das Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Horw.

2 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten vorbehältlich abweichender Regelungen sinngemäss für marktähnliche Veranstaltungen.

3 Ein Markt im Sinne dieses Reglements ist eine zeitlich beschränkte und in der Regel wiederkehrende Verkaufsveranstaltung auf einem begrenzten Gebiet, an welcher eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber berechtigt ist, Lebensmittel, Waren oder Dienstleistungen ausserhalb von Geschäftsräumlichkeiten ab einem Stand oder Verkaufswagen anzubieten.

4 Als marktähnliche Veranstaltungen gelten kommerzielle Werbe- und Verkaufsveranstaltungen, Schaustellungen (Strassentheater, Strassenmusik) sowie Strassenwirtschaften, Imbissstände und dergleichen.

5 Sonderregelungen des Bundes, des Kantons sowie der Einwohnergemeinde Horw bleiben vorbehalten.

Art. 3 Ausführungsbestimmungen

1 Die Märkte, die Marktplätze, die Marktstage, die Marktzeiten sowie die zum Verkauf zugelassenen Produkte werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

2 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Marktreglements weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

II. BEWILLIGUNG

Art. 4 Bewilligungspflicht

1 Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

2 Die Bewilligung wird verweigert, wenn

- a) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet,
- b) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen bietet,
- c) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ohne vorgängige Benachrichtigung dem Markt ferngeblieben ist,

-
- d) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet,
 - e) die Auswirkungen infolge der Ausübung der Markttätigkeit auf die Bevölkerung nicht zumutbar sind,
 - f) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen,
 - g) die Vielfalt und Attraktivität des Produkteangebotes nicht mehr garantiert ist.

Art. 5

Dauer, Auflagen und Bedingungen, Übertragung

1 Die Bewilligung wird für eine bestimmte Dauer erteilt.

2 Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3 Sie ist nicht übertragbar.

Art. 6

Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen,
- b) bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen die guten Sitten, gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen oder gegen Weisungen und Anordnungen der zuständigen Behörden verstossen wird,
- c) Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
- d) Produkte angeboten werden, die nicht zugelassen oder nicht bewilligt sind,
- e) die Gebühren nicht bezahlt werden.

Art. 7

Haftung

1 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

2 Mittelbare Schäden, namentlich in Form von Einnahmeausfällen, welche der Bewilligungsgeberin entstehen, sind ebenfalls auszugleichen.

III. GEBÜHREN

Art. 8

Gebührenpflicht

1 Die Gebühren werden bei der Gesuchstellerin oder beim Gesuchsteller erhoben.

2 Die Gebühren werden jeweils im Voraus von der Gemeinde in Rechnung gestellt und sind rechtzeitig vor der Marktdurchführung zu bezahlen.

Art. 9

Arten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die Standplatzgebühr für die Benützung eines Standplatzes.
- b) Die Grund- und die längenabhängige Standmiete für die Benützung eines Standes.
- c) Nebenkosten.

Art. 10
Standplatzgebühr, Standmiete und Nebenkosten

1 Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist eine Standplatzgebühr von Fr. 5.00 pro Quadratmeter und Markttag zu bezahlen.

2 Für von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Stände ist eine Grundmiete von Fr. 30.00 und eine Standmiete von Fr. 15.00 pro Dreimeterstand und Markttag zu bezahlen.

3 Bei vorübergehender Benutzung des öffentlichen Grundes werden für Nebenkosten wie Reinigung, Wasser, Strom und Werbung zusätzlich Fr. 5.00 pauschal in Rechnung gestellt.

4 Für die ganzjährige Teilnahme am Wochenmarkt gelten folgende Jahrespauschalen:

| <u>Stand</u> | <u>Kosten</u> | <u>Nebenkostenpauschale</u> |
|--------------------|---------------|-----------------------------|
| a) Dreimeterstand | Fr. 300.00 | Fr. 100.00 |
| b) Sechsmeterstand | Fr. 400.00 | Fr. 100.00 |
| c) Neunmeterstand | Fr. 500.00 | Fr. 100.00 |

Es gilt die effektive Standlänge.

5 Wird von einer bereits erteilten Bewilligung nicht Gebrauch gemacht, können die Standplatzgebühr wie auch die Grund- und Standmiete dennoch erhoben werden, sofern der Standplatz bzw. der Stand nicht anderweitig zugeteilt werden können.

6 Der Standplatzgebühr wie auch der Grund- und Standmiete liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als zehn Punkte, können diese Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung durch den Gemeinderat angepasst werden.

IV. VOLLZUG UND MARKTAUFSICHT

Art. 11
Zuständigkeit und Kontrollen

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Er kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

2 Die vom Gemeinderat beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen, Weisungen zu erteilen und gemäss Art. 6 Bewilligungen auf dem Marktplatz zu entziehen. Zu diesem Zweck ist ihnen Zugang zu den Standplätzen zu verschaffen, Einsicht in Unterlagen, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskunft zu erteilen.

V. RECHTSMITTEL-, ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12
Rechtsmittel

1 Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide der vom Gemeinderat beauftragten Personen kann bei Entscheiden innert 20 Tagen und bei Zwischenentscheiden innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

3 Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹.

Art. 13
Strafbestimmung

1 Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne Bewilligung an einem Markt teilnimmt,
- b) Bedingungen und Auflagen in Bewilligungen nicht beachtet,
- c) den Kontrollorganen den Zutritt, die Einsicht in die Unterlagen, Belege und Aufzeichnungen oder die Auskunft verweigert oder unvollständige, unwahre oder irreführende Angaben macht.

2 In besonders leichten Fällen kann der Gemeinderat eine Verwarnung aussprechen und auf eine Strafanzeige verzichten.

Art. 14
Übergangsbestimmung

Dieses Reglement ist auf alle Verfahren anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

Art. 15
Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 29. April 1999.

2 Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Horw, ...

Ivan Studer
Einwohnerratspräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

¹ SRL Nr. 40, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)

T a b e l l e**Änderungen des Marktreglements der Gemeinde Horw vom ...**

| Nr. der Änderung | Datum | Geänderte Stellen | Art der Änderung |
|------------------|-------|-------------------|------------------|
| | | Keine | |